

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

(Erstellung eines Durchlasses in Gewässern gemäß § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG)

Durchlässe können eine hydraulische und/oder biologische Sperre im Gewässer darstellen. Insofern bedarf die Herstellung eines Durchlasses der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Ab einer Länge von mehr als 10 Metern handelt es sich nicht mehr um einen Durchlass, sondern um eine Gewässerverrohrung, die gemäß § 68 WHG einer Plangenehmigung bedarf. Hierfür ist ein anderes Verfahren erforderlich.

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. Nr. 5/2010, S. 64

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, BGBl. Nr. 51, S.2585

Antragsunterlagen:

Der Antrag ist mindestens in **2-facher Ausfertigung** beim Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Postfach 11 05, 29201 Celle, einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- **Formloser Antrag** auf Erstellung eines Durchlasses
- **Erläuterungsbericht** mit folgenden Angaben:
 - **Veranlassung** / Erfordernis der Maßnahme
 - Beschreibung der räumlichen Lage mit Angaben über Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie den Eigentümer der Flächen (Auszug aus dem **Liegenschaftsbuch** und der **Liegenschaftskarte**)
 - **Angaben zum Durchlass** (Durchmesser, Material, Bauausführung, etc.)
 - **Kosten** der Maßnahme
- **Übersichtsplan** (Deutsche Grundkarte 1:5.000) aus dem der betroffene Bereich sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete ersichtlich sind.
- **Lageplan** (i.d.R. 1:500)
- **Detailplan** und **Schnitt** (i.d.R. 1:50)
- **Hydraulische Berechnung** des Durchlasses

Allgemeine Hinweise:

- Nach Rücksprache kann im Einzelfall die hydraulische Berechnung entbehrlich sein.
- Das Gefälle des Durchlasses ist dem Gefälle der Gewässersohle anzupassen.
- Der Rohrdurchlass ist so tief einzubauen, dass in Gewässermitte ausreichend Sohlsubstrat (i.d.R. mindestens 30 cm) vorhanden ist.
- Durchmesser und Länge des Durchlasses sind so zu wählen, dass neben der hydraulischen Leistungsfähigkeit eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist.
- Die Stirnwände der Rohrleitung sind fachgerecht gegen Ausspülungen zu sichern.
- Alle Anlagen des Antrages sind von ihrem Verfasser, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller (Betreiber) mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte beim Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, an die jeweils zuständige Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter.